

KreisElternRat Erzgebirge

KER-Geschäftsstelle: Ernst-Thälmann-Str. 7

09366 Stollberg

Tel.: 0172/3524466

Email: info@KreisElternrat-Erzgebirge.de

Wahlordnung des KreisElternrates Erzgebirge

in der vom 15.06.2019 beschlossenen Fassung

Aufgrund von § 25 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen (Elternmitwirkungsverordnung – EMVO) vom 5. November 2004 gibt sich der KreisElternRat Erzgebirge folgende Wahlordnung:

1 Mitglieder des KreisElternrats

(1) Die Vorsitzenden der Elternräte aller Schulen im Landkreis Erzgebirge bilden den KER. Jeder Vorsitzende eines Elternrates kann sich gemäß SchulG § 48 (1) durch ein anderes Elternratsmitglied im KER vertreten lassen.

(2) Die in den Schulen gewählten Vorsitzenden / Delegierten in den KER sind unter Beilegung des ordnungsgemäßen Wahlprotokolls sowie der Mitgliederbescheinigung innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Wahl, spätestens jedoch bis zum Ende der 9. Woche nach Beginn des Schuljahres an die KER-Geschäftsstelle zu melden.

2 Stimmrecht und Verfahren in der Mitgliederversammlung

(1) Jedes anwesende KreisElternRats-Mitglied hat eine Stimme, im Verhinderungsfall hat diese Stimme der gewählte Stellvertreter. Eine Übertragung der Stimme ist ausgeschlossen.

(2) Die Einladungsfrist bei Wahlen beträgt 3 Wochen. Der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung beigefügt. Die Einladung darf sowohl postalisch als auch per E-Mail erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn **2 Wahlberechtigte** es wünschen.

(5) Die folgenden Ämter werden in separaten Wahlgängen gewählt.

- o Vorsitzender (1)
- o Stellvertreter (5 – je Altkreis und freie Schulen)
- o Schriftführer (1)
- o Delegierte für den LER, für jede Schulart (2)

(6) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Landeselternrat nach Anhörung des KER. Die Entscheidung und ihre Begründung sind dem Anfechtenden und dem KER schriftlich mitzuteilen.

(7) Die Namen, Adressen, Telefonnummern und E-Mailadressen müssen wie folgt weitergegeben werden:

- an die Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur: Vorsitzender und Stellvertreter
- an den Landeselternrat: Vorsitzender und Stellvertreter, die Delegierten und deren Stellvertreter für die Schularten (je zwei)
- an das Landratsamt Erzgebirgskreis: Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer

3 Durchführung der Wahlen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, welcher für die Durchführung der weiteren Wahlen verantwortlich ist. Wählbar ist jedes Mitglied des LER. Die Abstimmung kann offen erfolgen, es sei denn, mindestens zwei Mitglieder verlangen eine geheime Wahl. Die Wahl gewinnt der Kandidat, welcher die meisten Stimmen auf sich vereint (einfache Mehrheit). Im Anschluss übergibt der Versammlungsleiter die Leitung an den Wahlleiter.

(2) Der Wahlleiter lässt durch die Mitgliederversammlung die Zählkommission, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern und einen Protokollanten, wählen. Sie bilden gemeinsam mit dem Wahlleiter den Wahlausschuss. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen im weiteren Verlauf auf kein zu wählendes Amt dieser Wahlen kandidieren, dürfen aber mit abstimmen.

(3) Der Wahlleiter stellt die Anzahl der Wahlberechtigten fest.

(4) Für jedes zu wählende Amt ist ein gesonderter Wahlgang erforderlich. Wählbar ist jeder, der zum Zeitpunkt der Wahl die Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der Wahlleiter öffnet die Kandidatenliste für Bewerber auf das jeweilige Amt, fragt nach Nominierungen und prüft anschließend die Wählbarkeit gemäß SächsSchulG und EMVO und stellt die Bereitschaft von Nominierten fest. Von abwesenden Kandidaten muss eine schriftliche Bereitschaftserklärung vorliegen. Anschließend schließt er die Kandidatenliste.

(6) Der Wahlleiter gibt den Kandidaten die Möglichkeit zu einer Vorstellung. Er lässt Fragen an die Kandidaten zu. Eine Aussprache findet nicht statt.

(7) Die Wahl wird vom Wahlleiter durchgeführt. Die Stimmen werden durch die Mitglieder der Zählkommission ausgezählt, anschließend gibt der Wahlleiter das Ergebnis bekannt.

(8) Gewählt ist derjenige Bewerber, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keiner der Bewerber diese Mehrheit im ersten Wahlgang, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Sollte dann Stimmgleichheit vorliegen, entscheidet das Los.

(9) Der Wahlleiter erklärt den Kandidaten, welcher die meisten Stimmen auf sich vereint hat bzw. zu dessen Gunsten der Losentscheid ausgefallen ist, als gewählt und fragt den Kandidaten, ob er die Wahl annimmt. Sollte dieser Kandidat die Wahl nicht annehmen, muss der Wahlgang wiederholt werden.

(10) Nach Abschluss der Wahlen gibt der Wahlleiter die Leitung wieder an den originären Versammlungsleiter ab. Die vom Wahlleiter und Protokollanten unterzeichneten Wahlprotokolle sind nach den gesetzlichen Vorschriften in der Geschäftsstelle des LER aufzubewahren.

4 Wahlanfechtung

(1) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann gemäß § 24 der EMVO mit einer Frist von zwei Wochen jede Wahl im Einzelnen anfechten. Die Frist wird durch den Eingang der Wahlanfechtung oder durch Niederschrift in der Geschäftsstelle des LER gewahrt. Die Anfechtung ist schriftlich zu begründen. Über die Anfechtung entscheidet der LandesElternRat.

(2) In der Entscheidung über die Anfechtung kann:

1. diese zurückgewiesen oder
2. die Feststellung des Wahlergebnisses berichtigt oder
3. die Wahl für ungültig erklärt werden.

(3) Eine Wahl kann nur für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Bestimmungen des SächsSchulG, der EMVO, der Geschäftsordnung oder der Wahlordnung des KER ERZ verstoßen wurde und ohne diesen Verstoß die Wahl ein anderes Ergebnis gehabt hätte.

(4) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von der gewählten Person oder von dem Gremium bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

(5) Betrifft die Wahlanfechtung ein Vorstandsmitglied, führt der Restvorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

5 Abwahl

(1) Die Abwahl kann nur schriftlich unter Nennung des Grundes beantragt werden.

(2) Der Antrag wird nur dann angenommen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des KER ihn unterzeichnet haben.

(3) Erfüllt der Antrag diese notwendigen Voraussetzungen, muss der KER innerhalb von vier Wochen zusammentreten.

(4) Über den Antrag muss der KER mehrheitlich entscheiden.

(5) Danach wird neu gewählt.

6 Schlussbestimmung

(1) Änderungen der Wahlordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gewählten Mitglieder des KreisElternRates. Als Grundlage gilt die Anzahl der Mitglieder, welche bei der Geschäftsstelle des KER zum Zeitpunkt des Versendens der Einladung zur Mitgliederversammlung mit den vollständigen und sachlich richtigen Nachweisen (Wahlprotokoll und Mitgliederbescheinigung) gemeldet sind.

(2) Diese Wahlordnung tritt am 15. Juni 2019 in Kraft.

Legende:

LER - LandesElternRat Sachsen

KER - KreisElternRat /-Räte

EMVO - Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen (Elternmitwirkungsverordnung – EMVO)

SächsSchulG - Sächsisches Schulgesetz